

# SATZUNG

## des Männer-Gesangvereins

„M o s e l g r u ß“ Güls gegr. 1892 e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der 1892 in Güls gegründete Verein führt den Namen

MGV. „M o s e l g r u ß“ Güls gegr. 1892 e.V.

- im Folgenden „Verein“ genannt -

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sängerbund. Ihm wurde aus Anlass seines 100-jährigen Bestehens im Jahre 1992 vom Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker die Zelterplakette für besondere Verdienste verliehen.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Güls und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO).

Zur Erreichung dieses Ziels hält er regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein fördert das kulturelle Gemeinschaftsleben in Güls, indem seine Mitglieder regelmäßig an öffentlichen Veranstaltungen ihren Chorgesang darbieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie sind nicht von der Beitragspflicht befreit.

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Ein Neumitglied wird durch den Vorstand aufgenommen. Die Entscheidung des Vorstandes ist auf der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu bestätigen.

Ehrenmitglied kann auch werden, wer sich um den Verein, den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat, ohne 50 Jahre aktiv oder fördernd tätig gewesen zu sein.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### §4 Beiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

Mitglieder, die ab 2009 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zur Hälfte befreit.

Minderjährige Mitglieder sind nicht von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID **DE50MGV00000769734** und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 01. März ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## **§5 Verpflichtung der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, möglichst regelmäßig an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen. Aktive wie fördernde Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores und Vereins förderlich ist.

## **§6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Der Vorstand kann Mitglieder – aktiv oder fördernd – nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen,

- wenn Ansehen oder Interesse des Vereins geschädigt werden,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

Den vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

## **§7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst am Anfang des Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- gegebenenfalls Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## §9 Vorstand

Der Vorstand besteht

a) aus dem geschäftsführenden Vorstand

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich Geschäftsführer), dem stellvertretenden Schriftführer (zugleich Pressewart), dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand unter a),  
dem Archivar und seinem Stellvertreter,  
2 Beisitzern aus aktiven Mitgliedern,  
2 Beisitzern aus fördernden Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben eines Vorstands gehören:

- vierteljährliche Vorstandssitzungen abzuhalten,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## **§10 Durchführung und Protokollierung der Beschlüsse**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins nützlich ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Versammlungen Vorstandssitzungen abzuhalten, die ordnungsgemäß einzuberufen sind (§8) Außerdem sind Vorstandssitzungen zu wichtigen Anlässen einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer bestehen aus zwei aktiven Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Der Chorleiter wird bei Neueinstellung von den Chormitgliedern gewählt und für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Fähnrich und sein Stellvertreter werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung, zusammen mit dem Vorstand, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind in allen Fällen, bei denen sie tätig werden, für die Fahne verantwortlich.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder ist jedoch insoweit beschränkt, als dieselben über Fragen, die lediglich rein gesangliche Interessen verfolgen, nicht abstimmen.

## **§12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder können jedoch an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenleiters.

## **§14 Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei der Auflösung des Vereins, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Aussagen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 15 Friedhofsingen**

Der MGV „Moselgruß“ wird einmal im Jahr auf dem Friedhof zu Ehren der verstorbenen Mitglieder singen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die zu diesem Zweck einberufene Versammlung ist nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlussfähig. Diese Versammlung beschließt auch, unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes, über die Verwendung des gesamten Vermögens des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## §17 Satzungsänderung

Änderungen in dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Durch diese Satzung sind alle bisherigen Satzungen oder entsprechende Versammlungsbeschlüsse aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird von der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Koblenz-Güls, den. \_\_\_\_\_

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

\_\_\_\_\_

1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_

2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_

1. Schriftführer

\_\_\_\_\_

2. Schriftführer

\_\_\_\_\_

1. Kassierer

\_\_\_\_\_

2. Kassierer